LANDKREIS
VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw-fr@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW/FR
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/005
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: **Büro des Landrates und des Kreistages**
Fachgebiet / Team: **Kreistagsangelegenheiten**
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 15. April 2025

Ihre Anfrage zur Flüchtlingsproblematik im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1.

a) Wie viele Geflüchtete befinden sich derzeit im Landkreis Vorpommern-Rügen, und wie hat sich diese Zahl in den letzten drei Jahren entwickelt?

	Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer	Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
2025	1.927	4.062
2024	1.942	3.897
2023	1.906	3.823
2022	1.367	2.867

b) Wie viele Geflüchtete befinden sich in Gemeinschaftsunterkünften und wie viele in dezentralen Unterbringungen?

In den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Vorpommern-Rügen sind derzeit 1.368 geflüchtete Personen untergebracht. Für 564 geflüchtete Personen erfolgt die Unterbringung dezentral in vom Landkreis angemieteten Wohnungen.

1.128 ukrainische geflüchtete Personen sind in Gemeinschaftsunterkünften, einer Flüchtlingsunterkunft und in vom Landkreis angemieteten Wohnungen untergebracht.

c) Wie ist die Auslastung der bestehenden Unterkünfte, und gibt es Planungen für den Ausbau zusätzlicher Kapazitäten?

Der Landkreis Vorpommern-Rügen betreibt derzeit 13 Gemeinschaftsunterkünfte (2.042 Plätze), eine Flüchtlingsunterkunft (68 Plätze) und hat 543 Wohnungen (2.103 Plätze) angemietet. Die durchschnittliche Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte liegt bei 87 Prozent, die der Wohnungen bei 65,85 Prozent. Zum 15. Februar 2025 wurde eine neue Gemeinschaftsunterkunft in Niepars mit 93 Plätzen in Betrieb genommen.

d) Welche Standards gelten für die Unterbringung, insbesondere im Hinblick auf hygienische und soziale Bedingungen?

Zum individuellen Wohnbereich zählen die Wohn- und Schlafräume. Pro Bewohner soll die Wohn- und 'Schlafraumfläche von sechs Quadratmetern nicht unterschritten werden. In einem Raum sollen nicht mehr als sechs Bewohner untergebracht werden. Handelt es sich nicht um eine Familie, sind die Bewohner getrennt nach Geschlechtern, Nationalitäten und Religionen unterzubringen. Des Weiteren sind Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen. Die hygienischen Mindeststandards in einer Gemeinschaftsunterkunft sind:

- 1 Waschbecken je fünf Bewohner
- 1 Duschplatz je zehn Bewohner (Duschkabine)
- 1 Toilettenplatz je zehn Bewohner weiblich, 1 Toilettenplatz und 1 Urinalbecken je 15 männliche Bewohner
- Zubehör für Wasch- und Toilettenräume

2.

a) Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in den Jahren 2021, 2022 und 2023?

b) Wie hoch sind die aktuellen monatlichen Kosten pro Geflüchteten (aufgeschlüsselt nach Unterbringung, Versorgung und Betreuung)?

c) Welche finanziellen Unterstützungen erhält der Landkreis von Land und Bund, und in welchem Verhältnis stehen diese zu den tatsächlichen Kosten?

Das Land erstattet dem Landkreis Vorpommern-Rügen die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung der zugewiesenen geflüchteten Personen entsprechend § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz M-V (FlAG) zu 100 Prozent. Erstattet werden die notwendigen Leistungen und die notwendigen Unterkunftskosten. Soweit Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen oder hergerichtet werden müssen, können die hierfür erforderlichen Investitionen erstattet werden, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch die zuständige Landesbehörde schriftlich anerkannt worden sind. Eine Kostenerstattung erfolgt ebenfalls, wenn sich der Landkreis für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter (hier Betreuung und Bewachung) bedient. Entstehende Verwaltungskosten werden nicht erstattet und verbleiben dem Landkreis. Eine Kostenaufstellung erfragen Sie bitte direkt beim Land M-V.

3.

a) Wie viele Geflüchtete haben in den letzten drei Jahren Zugang zu Sprachkursen erhalten, und wie hoch ist die Erfolgsquote bei Sprachtests?

b) Wie viele Geflüchtete haben im Landkreis Zugang zu Beschäftigung, Praktika oder Ausbildungsplätzen gefunden?

c) Gibt es spezielle Programme zur Integration von Prauen und Jugendlichen unter den Geflüchteten?

d) Welche Initiativen existieren zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe (z.B. kulturelle Veranstaltungen, ehrenamtliche Patenschaften)?

Hierüber liegen dem Landkreis Vorpommern-Rügen keine Informationen vor.

4.

a) Wie viele Vorfälle in Gemeinschaftsunterkünften wurden in den letzten drei Jahren gemeldet (z. B. Konflikte, Straftaten)?

Im Jahr 2024 wurden dem Landkreis Vorpommern-Rügen 43 Vorfälle in den Gemeinschaftsunterkünften durch die Betreuung bzw. das Wachpersonal vor Ort gemeldet. Für die Jahre zuvor wurden keine Daten gespeichert.

b) Welche Maßnahmen ergreift der Landkreis, um Konflikte in Unterkünften zu minimieren?

Um Konflikte in Gemeinschaftsunterkünften zu minimieren, ist es wichtig, die unterschiedlichen Hintergründe der Bewohner zu berücksichtigen. Dazu zählen Nationalität, Religion, familiäre Strukturen, Geschlecht und das Alter der Personen. Ein respektvoller Umgang und das Verständnis für kulturelle Unterschiede sind entscheidend, um ein friedliches Zusammenleben zu fördern. Die Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften findet in der Regel werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr statt, wobei qualifiziertes Personal vor Ort ist, um Unterstützung zu leisten und bei Bedarf Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen. Zusätzlich sorgt eine 24/7- Bewachung für Sicherheit.

Um ein friedliches Miteinander zu fördern, gibt es eine Hausordnung, die klare Regeln für das Zusammenleben aufstellt. Diese Hausordnung wird durch die Satzung über die Nutzung der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Vorpommern-Rügen unterstützt, die die Rechte und Pflichten der Bewohner festlegt. Um Verstöße gegen diese Regeln zu ahnden, wurde mit Beschluss des Kreistages vom 17. März 2025 ein Bußgeldkatalog eingeführt.

c) Wie arbeitet der Landkreis mit Polizei und Sozialdiensten zusammen; um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten?

Der Landkreis arbeitet eng mit der Polizei, der Staatanwaltschaft und den Sozialdiensten zusammen, um Sicherheit und Ordnung in der Region zu gewährleisten. Diese Zusammenarbeit erfolgt auf mehreren Ebenen:

1. Regelmäßige Abstimmungen: Es finden regelmäßige Besprechungen und Koordinationsrunden zwischen den verschiedenen Akteuren statt. Hierbei werden aktuelle Herausforderungen, Sicherheitslagen und präventive Maßnahmen besprochen.

2. Fallbesprechungen: In speziellen Fallbesprechungen werden individuelle Situationen analysiert, um gezielte Maßnahmen zu entwickeln. Dies ermöglicht eine schnelle Reaktion auf akute Probleme und die Entwicklung von langfristigen Lösungen.

3. Informationsaustausch: Ein regelmäßiger Austausch von Informationen zwischen dem Landkreis, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Sozialdiensten ist entscheidend. Dies umfasst sowohl Daten über Kriminalität als auch Informationen über soziale Herausforderungen, die die Sicherheit beeinträchtigen könnten.

4. Notfallmanagement: Im Falle von Krisensituationen oder Notfällen arbeiten alle Beteiligten eng zusammen, um schnell und effektiv reagieren zu können. Dies umfasst die

Planung und Durchführung von Evakuierungen, die Bereitstellung von Hilfsdiensten und die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung. Eine enge Zusammenarbeit ist dabei von großer Bedeutung, um Herausforderungen effektiv anzugehen. Zudem ist es wichtig, die Verfahren zu priorisieren, um sicherzustellen, dass dringende Anliegen zeitnah bearbeitet werden.

5.

a) Welche Maßnahmen plant der Landkreis, um die Zahl der aufgenommenen Geflüchteten deutlich zu reduzieren, angesichts der Tatsache, dass die Aufnahmekapazitäten bereits restlos ausgelastet sind?

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, obliegt gemäß § 2 FlAG diese Aufgabe dem Landkreis im übertragenen Wirkungskreis. Die Landesregierung weist dem Landkreis entsprechend § 6 Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung (ZuwZLVO-MV) nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels, der sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Landkreises zur Einwohnerzahl des Landes errechnet, zu. Der Landkreis ist gemäß § 4 FlAG verpflichtet, für die Aufnahme der zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten.

b) Gibt es Überlegungen, den direkten Geldtransfer an Geflüchtete durch eine Bezahlkarte oder Sachleistungen zu ersetzen, um die Attraktivität einer unkontrollierten Zuwanderung zu verringern?

Seit März 2025 erfolgten die ersten Zuweisungen von 21 Personen mit einer Bezahlkarte aus der Erstaufnahmeeinrichtung in den Landkreis Vorpommern-Rügen. Diese wurden durch den Landkreis übernommen. Die ersten eigenen 38 Bezahlkarten sind seit Anfang April 2025 ausgehändigt worden. Sukzessiv wird die Umstellung der monatlichen Geldleistungen auf die Bezahlkarten zum 1. Juli 2025 abgeschlossen sein.

c) Welche Maßnahmen ergreift der Landkreis, um eine weitere Verteilung von Geflüchteten auf die Kommunen zu vermeiden, insbesondere in Anbetracht der Überlastung vieler Städte und Gemeinden?

Die Beantwortung der Frage kann in Pkt. 5a entnommen werden.

d) Welche Schritte unternimmt der Landkreis, um die Rückführung von Geflüchteten ohne Aufenthaltsrecht konsequent voranzutreiben?

Die Maßnahmen zur Rückführung abgelehnter Asylbewerber sind darauf ausgerichtet, die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen und gleichzeitig die humanitären Aspekte zu berücksichtigen. Zu den wichtigsten Schritten gehören:

1. Prüfung des Aufenthaltsstatus: Die Ausländerbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen prüft nach Erlass des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Aufenthaltsstatus von Geflüchteten, um festzustellen, ob ein internationaler Schutzstatus in der Bundesrepublik festgestellt wurde oder die Rückführung in das Heimatland oder ein anderes EU-Land erfolgen muß.

2. Zusammenarbeit mit Behörden: Die Ausländerbehörde arbeitet eng mit dem zuständigen Landesamt für Innere Verwaltung (LaiV), dem BAMF, der Polizei sowie anderen relevanten Institutionen zusammen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für Rückführungen vorzubereiten, zu organisieren und durchzuführen.

3. Förderung freiwilliger Rückkehr: Der Landkreis unterstützt Programme zur freiwilligen Rückkehr, die den Geflüchteten Anreize bieten, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Dies kann finanzielle Unterstützung oder Hilfe bei der Reintegration umfassen.

LANDKREIS
VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

6.

a) Mit wie vielen weiteren Geflüchteten rechnet der Landkreis im Jahr 2024 und darüber hinaus?

Zuweisungen	**2024**	**2025**
Asylbewerber	610	123
afgh. Ortskräfte	10	0
ukrainische Flüchtlinge	124	39
ukrainische Flüchtlinge ohne Zuweisung	163	58
Gesamt:	**907**	**220**

Derzeit werden dem Landkreis Vorpommern-Rügen 10 Asylbewerber pro Woche zugewiesen.

b) Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele der aktuell im Landkreis lebenden Geflüchteten perspektivisch bleiben möchten?

Derart Erkenntnisse liegen dem Landkreis Vorpommern-Rügen nicht vor.

c) Welche langfristigen Strategien verfolgt der Landkreis zur Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt und das Bildungssystem?

Einen Asylbewerber kann gemäß § 61 Asylgesetz (AsylG) mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen und ggf. Qualifikationen eine Beschäftigung erlaubt werden, wenn dieser sich mindestens seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält. Auch abgelehnten Asylbewerber, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen, soll die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor.

Schulpflichtige Kinder werden in speziellen DAZ-Klassen unterrichtet und erhalten Lernunterstützung. Für Volljährige besteht der Zugang zu Integrations- und Sprachkursen und berufsvorbereitenden Maßnahmen bei den entsprechenden Trägern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kerth
Landrat